

Änderung des Kantonsratsgesetzes; Fernteilnahme an Sitzungen

Bericht und Antrag der Ratsleitung
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. März 2022

Zuständiges Departement: ---

Vorberatende Kommission(en):

Ratsleitung; Sprecherin: Susanne Koch Hauser, I Vizepräsidentin des Kantonsrats
Spezialkommission «Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Fernteilnahme an Kantonsrats-Sitzungen	5
3. Kommissions-Sitzungen.....	7
4. Erläuterungen zur Vorlage	8
5. Rechtliches.....	9
6. Antrag.....	9
7. Beschlussesentwurf	10

Beilagen

Synopse

Kurzfassung

Die Revisionsvorlage schafft die gesetzliche Grundlage zur Fernteilnahme an Kantonsrats- und Kommissionssitzungen und setzt einen parlamentarischen Auftrag um.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Änderung des Kantonsratsgesetzes.

1. Ausgangslage

Die COVID 19 Pandemie der Jahre 2020, 2021 und 2022 hat die Schweizerischen Parlamente sowohl auf Bundes-, als auch auf Kantonsstufe vor grosse Herausforderungen gestellt. Die Sitzungen konnten nur unter grossem Aufwand bezüglich der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Viele Sitzung konnten nur auswärts «extra muros» abgehalten werden. Die Zusatzkosten für eine «extra muros» abgehaltene Session des Kantonsrats Solothurn beliefen sich dabei auf bis zu 80'000 Franken.

Ebenfalls konnten einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier aufgrund von Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder aufgrund ihrer persönlichen Risikodisposition ihr Rede- und Stimmrecht im Kantonsparlament nicht wahrnehmen. Dabei kann es demokratiepolitisch problematisch sein, wenn wegen behördlichen Anordnungen und/oder gesundheitlichen Empfehlungen ein Teil von – möglicherweise auch gesunden – gewählten Mitgliedern des Kantonsrats ihre Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen darf oder kann.

Gemäss heutiger Gesetzgebung besteht im Kanton Solothurn für die Ratsmitglieder keine Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten ohne physische Anwesenheit am Tagungs-ort wahrnehmen zu können. Dies gilt sowohl für die Plenarsitzungen (Kantonsratssessionen) wie auch für die Kommissionssitzungen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Ratsleitung mittels dem Dringlichen Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Virtuelle Sitzungsteilnahme im Kantonsrat (27.01.2021) aufgefordert, die zeitlich beschränkte rechtliche Möglichkeit zu schaffen, damit Kantonsräte und Kantonsrätinnen in Zeiten einer Pandemie trotz ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne oder Isolation virtuell («in Abwesenheit») am Ratsbetrieb teilnehmen und abstimmen können. Der Regierungsrat bzw. die Ratsleitung sollte zudem prüfen, wie weit die Anforderungen für die virtuelle Teilnahme auch auf zugehörige Risikogruppen ausgeweitet werden können (AD 0009/2021).

Der Ratsleitung hat am 16.02.2021 zum AD 0009/2021 Stellung genommen und die Erheblicherklärung des dringlichen Auftrags mit (folgendem) geändertem Wortlaut beantragt:

Es sind im Rahmen der laufenden Gesetzgebungs- und Digitalisierungsprojekte die rechtlichen und technischen Grundlagen zu schaffen, um in Krisensituationen betroffenen Kantonsräten und Kantonsrätinnen die Teilnahme am Ratsbetrieb und bei der Beschlussfassung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit soll insbesondere in Pandemiezeiten Personen offenstehen, die sich in ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne oder Isolation befinden oder für die eine physische Präsenz vor Ort nachgewiesenermassen eine Gefährdung der Gesundheit darstellt.

Der Originalantrag AD 009/2021 wurde daraufhin am 28.02.2021 durch Markus Amman zu Gunsten des geänderten Antrags der Ratsleitung am zurückgezogen. Der Kantonsrat hat anlässlich der Sitzung vom 2. März 2022 den Auftrag (in der Fassung der Ratsleitung) für erheblich erklärt.

An ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 hat sich die Spezialkommission «Digitalisierung Kantonsrat» die technischen Möglichkeiten von Ferneteiligungen von der Firma Kilchenmann, der Herstellerin des bestehenden Abstimmungssystems im Kantonsratssaal, erläutern lassen und beschlossen, eine entsprechende Vorlage zu Handen der Ratsleitung ausarbeiten zu lassen.

Bei der hier vorliegenden Vorlage geht es «nur» darum, eine Grundlage für den Pandemie- und Krisenfall zu schaffen. Die Ausweitung der Fernteilnahme auf weitere Fälle wird von der vorliegenden Vorlage ausgeklammert und soll im Rahmen der (geplanten) Totalrevision des Kantonsratsgesetzes geprüft werden (vgl. Kap. 2).

Es gilt somit – mit Blick auf Vorlagen auf Stufe Bund oder in anderen Kantonen –, die nachfolgenden Punkte zu betrachten, resp. zu klären (vgl. Kap. 2) und die daraus resultierenden Erkenntnisse in geeigneter Weise im Kantonsratsgesetz abzubilden (vgl. Kap. 3).

1. Bestehende rechtliche Grundlagen: Auslegung des Begriffs «anwesend»
2. Bisherige Umsetzung auf Stufe Bund und in anderen Kantonen
3. Festlegung, in welchen Fällen die Ratsmitglieder die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten via Fernteilnahme erhalten sollen
4. Klärung des Umfangs der Teilnahmerechte
5. Festlegung des Verfahrens der Fernteilnahme (insbesondere: Authentifizierung, Sicherheit)
6. Zuständigkeiten und zu erwartende Kosten

2. Fernteilnahme an Kantonsrats-Sitzungen

2.1 Bestehende rechtliche Grundlagen: Auslegung des Begriffs «anwesend»

Gemäss § 5 des Kantonsratsgesetzes¹ (Beratungs- und Beschlussfähigkeit) muss zur gültigen Beratung und Beschlussfähigkeit die absolute Mehrheit der Mitglieder *anwesend* sein. Eine Ausnahmeregelung dazu ist nicht vorhanden. Zum (auf Bundesebene gleichlautenden) Begriff «anwesend» hält ein Gutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit virtueller Beratungen² fest, dass in bereits bestehenden Fällen für den Gesetzgeber das Wort "anwesend" heute ohne Nennung eines Orts offenbar nicht mehr ausreichend eindeutig ist, um eine physische Anwesenheit vorzuschreiben (vgl. nArt. 701c und d OR). Zusätzlich wird festgehalten, dass die in der Bundesverfassung enthaltenen Begriffe "sich versammeln" und "anwesend sein" auf Wortlautebene aber auch nicht zwingend bedeuten, dass eine "virtuelle Versammlung" und eine "virtuelle Anwesenheit" mitgemeint ist – auch wenn der Wortlaut dies nicht mehr ausschliesst.

Auf Grund von ähnlichen Wortlauten in den kantonalen Rechtsgrundlagen können diese Erkenntnisse des Bundes auch auf Solothurn übertragen werden.

¹ BGS 121.1

² Bundesamt für Justiz BJ, Gutachten: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit virtueller Beratungen der Bundesversammlung vom 1. April 2021

2.2 Bisherige Umsetzung auf Stufe Bund und in anderen Kantonen

Über geltende rechtliche Grundlagen zur Fernteilnahme an Rats- und/oder Kommissionssitzungen, die teilweise auf Notrecht basieren und zeitlich befristet sind, verfügen derzeit sowohl der Bund als auch die Kantone Freiburg und Basel-Landschaft. Der Kanton Bern wird demnächst eine entsprechende Vorlage behandeln. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich dabei allgemein auf eine «Krisensituation» bezogen. Im Kanton Freiburg besteht die Möglichkeit nur während der Corona-Pandemie. Beide Kantone beschränken die Rechte der Ratsmitglieder auf das Abstimmen und lassen keine Voten zu.

Der Bund, dessen Regelung ursprünglich ebenfalls zeitlich befristet und auf die Corona-Pandemie beschränkt war, will nun die Voraussetzungen schaffen, dass physisch nicht anwesend sein könnende Ratsmitglieder künftig generell in Krisensituationen alle Rechte via Fernteilnahme wahrnehmen können¹.

2.3 Festlegung, in welchen Fällen die Ratsmitglieder die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten via Fernteilnahme erhalten sollen

Das Ziel der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Ergänzung des Kantonsratsgesetzes ist nicht eine nur auf die aktuelle Corona-Krise beschränkte Lösung. Vielmehr soll eine Regelung geschaffen werden, mit welcher die Teilnahme an Debatten und Abstimmungen via Fernteilnahme generell bei vergleichbaren Krisensituationen (nebst Pandemien wären z.B. Erdbeben oder andere schwere Naturkatastrophen denkbar) ermöglicht werden kann.

2.4 Klärung des Umfangs der Teilnahmerechte

Das unter Ziffer 2.1 bereits erwähnte Gutachten² kommt hinsichtlich des Bundesverfassungsrechts für die Bundesversammlung zum Schluss, dass eine Beschränkung der Beteiligungsrechte der Ratsmitglieder – insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen – grundsätzlich unzulässig ist. Sie kann höchstens zur Abwendung grösseren verfassungsrechtlichen Schadens vorübergehend ins Auge gefasst werden. Eine starke Einschränkung der Ausübung der parlamentarischen Rechte, wozu auch die blosser Gewähr von Teilrechten, wie die Stimmabgabe, gehört, kann höchstens in einer akuten Notsituation über wenige Wochen bis zur Etablierung der für eine weitergehende Beteiligung erforderlichen Kommunikationswege gerechtfertigt werden

Im Hinblick auf die geplante Totalrevision des Kantonsratsgesetzes, ist die Spezialkommission «Digitalisierung Kantonsrat» der Meinung, in der vorliegenden Vorlage die die Möglichkeit zur Fernteilnahme vorläufig auf den Krisenfall zu beschränken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Totalrevision die Thematik der virtuellen Sitzungsteilnahme umfassend und im Hinblick auf weitere Punkte (z.B. Regelung bei Mutterschaft oder bei längerer örtlicher Abwesenheit in Folge Krankheit) behandelt werden soll und in diesem Zug auch über die weiteren parlamentarischen Rechte wie das Abgeben von Voten oder das Einreichen von Vorstössen beraten wird.

¹ Stellungnahme des Bundesrats zu den Parlamentarischen Initiativen 20.437 und 20.438

² Bundesamt für Justiz BJ, Gutachten: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit virtueller Beratungen der Bundesversammlung vom 1. April 2021

2.5 Festlegung des Verfahrens der Fernteilnahme (insbesondere: Authentifizierung, Sicherheit)

Um in einer Krisensituation im Sinne von Ziffer 2.3 die neu geschaffene Möglichkeit zur Fernteilnahme organisatorisch und zeitlich effizient zu ermöglichen, müssen kurze und dennoch tragfähige Entscheidungswege greifen. Dies ist gewährleistet, wenn die Ratsleitung die Fernteilnahme für Kantonsrats-Sitzungen im Einzelfall per Beschluss zulässt. Im vorliegenden Beschlussesentwurf werden die für den dannzumal aktuellen Fall geltenden Details, wie die Anforderungen an die technische Ausrüstung, resp. deren Bereitstellung Seitens Ratsmitglieder, das Vorgehen zur Authentifizierung der physisch abwesenden Ratsmitglieder bei Abstimmungen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, die Handhabung von Entschädigungen usw. geregelt.

Das Vorhandensein der notwendigen sicherheits-/technischen Vorkehrungen, resp. die am Tagungsort dazu benötigte Infrastruktur und deren Bedienung, werden durch die Ratsleitung und die Parlamentsdienste gewährleistet.

2.6 Zuständigkeiten und zu erwartende Kosten

Die einmaligen Anschaffungskosten betragen circa 40'000.00 Franken. Hinzu kommen für den Betrieb wiederkehrende Kosten von circa 3'000.00 – 5'000.00 Franken pro Jahr. Die Auftragserteilung erfolgt durch das Hochbauamt, weshalb die Kosten dem Globalbudget «Hochbau» belastet werden.

3. Kommissions-Sitzungen

Um die Funktionsfähigkeit des Kantonsparlaments auch in Krisenfall möglichst zielführend und effizient aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, auch die vorberatenden Kommissionen im Rahmen der Anpassung des Kantonsratsgesetzes mitzuberücksichtigen. Im Unterschied zum Kantonsrats-Plenum mit bis zu 100 teilnehmenden Personen stehen für Sitzungen mit bis zu 15 Personen aus der bisherigen Pandemie-Zeit sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich bereits gut erprobte und etablierte Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen und zum Fassen von Zirkularbeschlüssen zur Verfügung.

Dazu kommt, dass bei den kantonsrätlichen Kommissionen, unabhängig von der COVID-19 Pandemie, grundsätzlich ein grosses praktisches Bedürfnis besteht, Kommissions-Sitzungen via Videokonferenzen durchführen und Zirkularbeschlüsse fassen zu können, und dies nicht nur in Krisensituationen, sondern auch bei anders begründetem Bedarf. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen hierzu liegt zwar ausserhalb des zu grunden liegenden Vorstosses, anerbietet sich jedoch zur gleichzeitigen Verankerung im Kantonsratsgesetz, um für die heute bestehende Praxis eine genügende Rechtsgrundlage zu schaffen.

4. Erläuterungen zur Vorlage

Änderung des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1)

§ 5

§ 5 regelt die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Kantonsrats und bezieht sich dabei für eine Gültigkeit derselben auf die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Neu wird der Begriff «anwesend» dahingehend präzisiert, dass als anwesend gilt, wer sich entweder vor Ort befindet oder via Fernteilnahme gemäss § 5^{bis} teilnimmt.

§ 5^{bis}

§ 5^{bis} beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben zur Teilnahme an Debatten und Abstimmungen im Pandemiefall und in Krisensituationen für Plenarsitzungen.

Absatz 1 legt fest, in welchem Fall (kumulative Kriterien) die Ratsleitung die Teilnahme an Debatten und Abstimmungen via Fernteilnahme zulassen kann. Es sind dies ein Pandemiefall laut Bundesrecht oder eine vergleichbare Krisensituation unter der Voraussetzung, dass das betroffene Ratsmitglied dadurch direkt oder aus anderen damit verbundenen, unverschuldeten Gründen, nicht vor Ort anwesend sein kann.

Absatz 2 präzisiert die Kriterien, gemäss welchen ein unverschuldeter Grund für eine Abwesenheit vor Ort vorliegt.

Absatz 3 regelt den Zeitraum, bis wann die Ratsleitung spätestens im Hinblick auf die anstehende Session über die Möglichkeit zur Teilnahme in Abwesenheit vor Ort beschliesst.

Absatz 4 gibt die Bestimmung und das Vorgehen zur Inanspruchnahme der Möglichkeit Teilnahme in Abwesenheit vor Ort durch die betroffenen Ratsmitglieder vor. Sämtliche Ratsmitglieder werden bei Sitzungsbeginn über erteilte Bewilligungen zur Fernteilnahme informiert.

Absatz 5 legt die Zuständigkeit und das Vorgehen zur Authentifizierung der Identität der via Fernteilnahme zugeschalteten, resp. abstimmenden Ratsmitglieder fest.

Absatz 6 hält zur Gewährleistung eines effizienten Sessions-Betriebs und im Interesse der Rechtssicherheit fest, dass Debatten und Abstimmungen nicht wiederholt werden, wenn aus technischen Gründen Wortmeldungen, Stimmabgaben oder eine Video-Authentifizierung via Fernteilnahme nicht möglich sind.

§ 5^{ter}

§ 5^{ter} regelt die Sitzungen von kantonsrätlichen Kommissionen hinsichtlich derer Durchführung per Videokonferenz und das Fassen von Zirkularbeschlüssen.

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, wonach die Kommissionssitzungen in der Regel physisch stattfinden sollen.

Absatz 2 enthält die – mit § 5^{bis} korrelierenden – Grundvoraussetzungen und Detailbestimmungen, unter welchen die Kommissionen ihre Sitzungen per Videokonferenz durchführen und auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen können. Weil sich in der Praxis ein Bedürfnis für Videokonferenzen und Zirkularbeschlüsse gezeigt hat, wird eine Regel aufgestellt, die über den blossen Pandemie- und Krisenfall hinausgeht.

Absatz 3 gibt der Ratsleitung die Möglichkeit, im Bedarfsfall die zur praktischen Umsetzung von Absatz 1 zu nutzende Informatikplattform, resp. die Anforderungen an diese vorgeben zu können - dies z.B. im Hinblick auf allfällige Sicherheitslücken oder Unklarheiten bezüglich des Datenschutzes der allenfalls im Privaten gebräuchlichen Videokonferenz-Programme.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Kantonsratsgesetzes mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Verteiler KRB

Staatskanzlei (eng, sca, rol)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

7. Beschlussesentwurf

Änderung des Kantonsratsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 22. März 2022, beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24.09.1989 (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

1 Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Als anwesend gilt, wer sich entweder vor Ort befindet oder via Fernteilnahme gemäss § 5bis teilnimmt.

§ 5^{bis} (neu)

Teilnahme an Debatten und Abstimmungen im Pandemiefall und in Krisensituationen

¹ Die Ratsleitung kann für einzelne Kantonsrats-Sitzungen zulassen, dass Ratsmitglieder via Fernteilnahme an Debatten und Abstimmungen teilnehmen können, sofern

1. eine Pandemie laut Bundesrecht oder eine vergleichbare Krisensituation im Sinne einer Katastrophe oder Notlage gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz² vorliegt, und
2. den betroffenen Ratsmitgliedern nachgewiesenermassen eine Anwesenheit vor Ort an der Sitzung infolge höherer Gewalt oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht möglich ist.

² Als unverschuldeter Grund im Sinn von Absatz 1 gilt

- a. eine behördlich verfügte Quarantäne oder Isolation, oder
- b. ein ärztliches Attest, wonach eine Anwesenheit vor Ort ein Risiko für die betroffene Person oder andere darstellt, oder
- c. das Fehlen eines aufgrund eines Schutzkonzepts allenfalls vorgeschriebenen Impf- oder Testnachweises, oder
- d. eine Verhinderung an der Teilnahme aus logistisch oder organisatorischen, auf das interessierende Ereignis zurückzuführende Gründe.

³ Über die Möglichkeit zur Fernteilnahme beschliesst die Ratsleitung mindestens 5 Tage vor Beginn der jeweiligen Session. Ein solcher Beschluss umfasst alle Sitzungen der betreffenden Session.

⁴ Ratsmitglieder, die via Fernteilnahme an der Sitzung teilnehmen wollen, haben bis spätestens um 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung ein begründetes Gesuch bei den Parlamentsdiensten einzureichen. Über das Gesuch und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet das Kantonsratspräsidium. Über erteilte Bewilligungen wird bei Sitzungsbeginn informiert.

¹ BGS 111.1

² SR 520.1

⁵ Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin sowie ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin prüfen und protokollieren vor Sitzungsbeginn und vor jeder Abstimmung mittels Video-Authentifizierung die Identität der via Fernteilnahme abstimmenden Ratsmitglieder.

⁶ Debatten und Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn aus technischen Gründen Wortmeldungen, Stimmabgaben oder eine Video-Authentifizierung via Fernteilnahme nicht möglich sind.

§ 5^{ter} (neu)

Sitzungen von kantonsrätlichen Kommissionen per Videokonferenz und Zirkularbeschlüsse

¹ Sitzungen der Kommissionen des Kantonsrats erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort.

² Ausnahmsweise kann eine Sitzung per Videokonferenz durchgeführt oder die Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern

- a. die Ratsleitung aufgrund einer Pandemie laut Bundesrecht oder einer vergleichbaren Krisensituation Beschlüsse per Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg für einen bestimmten Zeitraum erlaubt, oder
- b. 2/3 der Kommissionsmitglieder die Durchführung per Videokonferenz oder Zirkularbeschluss verlangen und nur höchstens drei Geschäfte zu behandeln sind, die sich zudem für eine solche Beschlussfassung eignen, oder
- c. die Beschlussfassung dringlich ist.

³ Die Ratsleitung kann die Anforderungen an die zu nutzenden Informatikplattformen definieren.

II.

Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. September 2022 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

Verteiler KRB

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Synopse

Teilrevision des Kantonsratsgesetzes:

Geltendes Recht	Antrag
	Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986 ⁷ , nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021, beschliesst:
	I.
	<i>Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24.09.1989 (Stand 01.10.2017) wird wie folgt geändert:</i>
§ 5 Beratungs- und Beschlussfähigkeit	§ 5 Beratungs- und Beschlussfähigkeit
¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.	¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Als anwesend gilt, wer sich entweder vor Ort befindet oder via Fernteilnahme gemäss § 5 ^{bis} teilnimmt.

⁷ BGS 111.1

	<p>§ 5^{bis} Teilnahme an Debatten und Abstimmungen im Pandemiefall und in Krisensituationen</p>
	<p>¹ Die Ratsleitung kann für einzelne Kantonsrats-Sitzungen zulassen, dass Ratsmitglieder via Fernteilnahme an Debatten und Abstimmungen teilnehmen können, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Pandemie laut Bundesrecht oder eine vergleichbare Krisensituation im Sinne einer Katastrophe oder Notlage gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz⁸ vorliegt, und 2. den betroffenen Ratsmitgliedern nachgewiesenermassen eine Anwesenheit vor Ort an der Sitzung infolge höherer Gewalt oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht möglich ist.
	<p>² Als unverschuldeter Grund im Sinn von Absatz 1 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine behördlich verfügte Quarantäne oder Isolation, oder b. ein ärztliches Attest, wonach eine Anwesenheit vor Ort ein Risiko für die betroffene Person oder andere darstellt, oder c. das Fehlen eines aufgrund eines Schutzkonzepts allenfalls vorgeschriebenen Impf- oder Testnachweises, oder d. eine Verhinderung an der Teilnahme aus logistisch oder organisatorischen, auf das interessierende Ereignis zurückzuführende Gründe.
	<p>³ Über die Möglichkeit zur Fernteilnahme beschliesst die Ratsleitung mindestens 5 Tage vor Beginn der jeweiligen Session. Ein solcher Beschluss umfasst alle Sitzungen der betreffenden Session.</p>

	<p>⁴ Ratsmitglieder, die via Fernteilnahme an der Sitzung teilnehmen wollen, haben bis spätestens um 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung ein begründetes Gesuch bei den Parlementsdiensten einzureichen. Über das Gesuch und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet das Kantonsratspräsidium. Über erteilte Bewilligungen wird bei Sitzungsbeginn informiert.</p>
	<p>⁵ Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin sowie ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin prüfen und protokollieren vor Sitzungsbeginn und vor jeder Abstimmung mittels Video-Authentifizierung die Identität via Fernteilnahme abstimmenden Ratsmitglieder.</p>
	<p>⁶ Debatten und Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn aus technischen Gründen Wortmeldungen, Stimmabgaben oder eine Video-Authentifizierung via Fernteilnahme nicht möglich sind.</p>

<p>§ 5ter Sitzungen von kantonsrätlichen Kommissionen per Videokonferenz und Zirkularbeschlüsse</p>	
<p>¹ Sitzungen der Kommissionen des Kantonsrats erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort.</p>	
<p>² Ausnahmsweise kann eine Sitzung per Videokonferenz durchgeführt oder die Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Ratsleitung aufgrund einer Pandemie laut Bundesrecht oder einer vergleichbaren Krisensituation Beschlüsse per Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg für einen bestimmten Zeitraum erlaubt, oder 2 2/3 der Kommissionsmitglieder die Durchführung per Videokonferenz oder Zirkularbeschluss verlangen und nur höchstens drei Geschäfte zu behandeln sind, die sich zudem für eine solche Beschlussfassung eignen, oder 3 die Beschlussfassung dringlich ist. 	
<p>³ Die Ratsleitung kann die Anforderungen an die zu nutzenden Informatikplattformen definieren.</p>	